

**Hygiene-Konzept für die Verkaufsstellen Möbel und Mehr und Bunte Vielfalt
Tönning im Hause Diakoniezentrum Tönning**

Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir das Hygienekonzept vor und erteilen über die Umsetzung Auskunft.

Dieses Konzept regelt die Umsetzung der Infektionsschutz-Maßnahmen für folgende Bereiche innerhalb der Verkaufsstellen Möbel und Mehr und Bunte Vielfalt Tönning im Hause Diakoniezentrum Tönning:

Bereich	Regelnde Verordnung
1. Betreten der Betriebstätte als Arbeitsstätte durch Arbeitgeber und Beschäftigte des Diakonischen Werkes Husum gGmbH mit 3G (Beschäftigte im Anstellungsverhältnis, in ehrenamtlicher Beschäftigung und in Mitarbeit in Form von Ableistung von Sozialstunden und Praktika)	Infektionsschutzgesetz – IfSG § 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
2. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 20.November 2021, in Kraft ab 22. November 2021
3. Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (Zusatzjob=Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) (Teilnahme mit 3G)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 20.November 2021, in Kraft ab 22. November 2021
4. Einzelhandel (Verkauf)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 20.November 2021, in Kraft ab 22. November 2021 Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur

	Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung Verkündet am 03. Dezember 2021 , in Kraft ab 04. Dezember 2021
5. Bürotätigkeiten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 20. November 2021, in Kraft ab 22. November 2021
6. Transporttätigkeiten	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zu 1. Betreten der Betriebsstätte als Arbeitsstätte durch Arbeitgeber und Beschäftigte

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz - IfSG):

„§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Verordnungsermächtigung

(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen.

Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

- unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder
- ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.“

Zu 2. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten

Aushänge

An den Eingängen wird durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die Hygienestandards und auf die Möglichkeit des Verweises aus der Einrichtung bei Zuwiderhandlungen hingewiesen.

Abstandseinhaltung/ Mund-Nasen-Bedeckung

Beim Aufenthalt in Innenräumen der Betriebsstätte **ohne Publikumsverkehr** (Kunden*Innen und Besucher*Innen) wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **empfohlen**.

In Innenräumen **mit Kunden-und Besucherverkehr haben Kundinnen und Kunden, Besucher*Innen und dort Beschäftigte** in Bereichen nach Maßgabe von § 2a eine **Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigte, Kundinnen und Kunden, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können, für Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt. Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1), bleiben unberührt.

Waschen oder Desinfizieren der Hände

In allen Räumen bestehen Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände.

Husten-und Niesetikette

In der Betriebsstätte sind alle Personen zur Einhaltung der Husten-und Niesetikette angehalten.

Raumlüftung

Die Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

Desinfektion häufig berührter Oberflächen

Häufig berührte Oberflächen z.B. Auflageflächen, Türklinken, Lichtschalter werden zweimal täglich desinfiziert und dieses wird dokumentiert. Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir die Desinfektions-Dokumentationslisten vor und geben Auskunft.

Reinigung der Sanitären Anlagen

Zur Benutzung der Sanitäranlagen wird darauf geachtet, dass enge Begegnungen vermieden werden. Zur Durchführung der Händehygiene sind leicht erreichbare

Desinfektionsmittelpender vorhanden und die Sanitäreanlagen werden regelmäßig gereinigt.

Einweisung in das Betriebsstättenhygienekonzept

Alle sich regelmäßig in betrieblichem Zusammenhang in dieser Betriebsstätte aufhaltenden Personen werden von Angestellten der Diakonisches Werk Husum gGmbH **im Betriebsstätten-Hygienekonzept unterwiesen und bezeugen dies durch ihre Unterschrift** auf einem Unterweisungs-Vordruck. Dieser wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

Zu 3. Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen **(Zusatzjob=Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)**

Die Arbeitsgelegenheit (Zusatzjob) findet in Form einer Mitarbeit im Tagesgeschäft des Sozialkaufhauses gemäß dem Konzept der Zusatzjob-Maßnahme und einem regelmäßigen Einzelberatungs-Angebot für Teilnehmende am Zusatzjob statt. Die Mitarbeit im Tagesgeschäft richtet sich im vorliegenden Betriebsstätten-Hygienekonzept nach den in oben genannter Ersatzverordnung beschriebenen Regelungen für Außerschulische Bildungsangebote (§12a)/ Veranstaltungen (§5)

„§ 12a Außerschulische Bildungsangebote

(1) Für außerschulische Bildungsangebote gilt § 5 entsprechend.

(§ 5 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden: Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, Kinder bis zur Einschulung, Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.)

(2) **Abweichend von Absatz 1** dürfen bei Bildungsangeboten der **beruflichen Aus- und Weiterbildung**, Alphabetisierungskursen, Vorbereitungskursen zur Erlangung von Schulabschlüssen, Integrationskursen, Berufssprachkursen, Erstorientierungskursen sowie Starterpaket-für-Flüchtlinge-Kursen **auch Personen teilnehmen, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind (3G)**. Es wird empfohlen, im Hygienekonzept das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen, soweit der Bildungszweck nicht entgegensteht; dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der empfohlene Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird.“

Für die Teilnahme am Zusatzjob mit einem im Wesentlichen unveränderten Teilnehmendenkreis muss ein **vollständiger Impfnachweis, ein Genesenen-Nachweis oder einen Testnachweis** im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) erbracht werden. Die Nachweise sind mit sich zu führen, zur Kontrolle verfügbar zu halten oder bei dem Maßnahmeträger zu hinterlegen. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen.

Abweichend von Satz 1 ist Mitarbeitenden im Zusatzjob ein Betreten der Betriebsstätte erlaubt, um

- unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Maßnahmeträgers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder
- ein Impfangebot des Maßnahmeträgers wahrzunehmen.“

Die Nachweise werden datenschutzkonform dokumentiert. Mitarbeitende im Zusatzjob wie auch anderer Mitarbeitende des Sozialkaufhauses tragen in Räumlichkeiten mit Kunden- und Besucherverkehr einen Mund-Nase-Schutz wie unter Punkt 1 in diesem Betriebsstättenhygienekonzept beschrieben. In Räumlichkeiten ohne Kunden- und Besucherverkehr (Pausenraum, Sperrmüllabteilung, Sortierraum oder Büros) wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen.

Zu 4. Bereich Einzelhandel (Möbel und Mehr und Bunte Vielfalt):

Es befinden sich im Eingangsbereich der Verkaufsstelle Hinweisschilder gemäß der regelnden Verordnung und Möglichkeiten zur Handdesinfektion. Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitende in Bereichen mit Publikumsverkehr tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Ausgenommen sind Personen wie unter Punkt 1 zu Mund Nasenschutz beschrieben oder wenn die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren (Spuckschutzscheiben in den Kassengebieten) verringert wird. Die Verkaufsstellen Möbel und Mehr und Bunte Vielfalt dürfen nur von folgenden Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen betreten werden

(Zugangsvoraussetzungen mit Anforderungen an den Impf- oder Genesenenstatus):

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind
- Kinder bis zur Einschulung,
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind

Datum und Uhrzeit der Kontrollen sowie die jeweils durchführende Person werden auf handschriftlichen Listen dokumentiert und die Dokumentation wird Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt.

Zu 5. Bereich Bürotätigkeiten

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Bürotätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Nach Beendigung der Arbeit werden genutzte Geräte und Flächen (PC, Maus, Schreibtischoberfläche) desinfiziert. Abstände werden durch Anordnung der Sitzgelegenheiten eingehalten.

Zu 6. Bereich Transporttätigkeiten

Für den Bereich Transporttätigkeiten gelten alle in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Transporttätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen: Der Nutzerkreis der Dienstfahrzeuge wird eingegrenzt. Die Bedienelemente und Flächen werden nach der Nutzung und vor Nutzerwechsel desinfiziert. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung wird im Fahrzeug empfohlen und im Kontakt mit Kunden und Möbel-Spendenden vorgeschrieben.

Zum Umgang mit den Infektionsschutzmaßnahmen innerhalb der von der Betriebsstätte genutzten Möbel-Beförderungs-Autos haben wir uns Informationen vom Kreis Nordfriesland eingeholt:

„**Von: Team-Recht [mailto:Team-Recht@nordfriesland.de]**

Gesendet: Montag, 20. April 2020 18:26

An: 'H.Schmidt@dw-Husum.de' <H.Schmidt@dw-Husum.de>

Betreff: AW: Antrag

Sehr geehrter Herr Schmidt,

das ist grundsätzlich möglich. Mit zwei Personen pro Fahrzeug verstoßen sie auch nicht gegen die Kontaktbeschränkungen. Allerdings kann im Fahrzeug der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Allerdings fällt dieser Fall unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung (unvermeidbare Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen).

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Ihr Kai Mintrop

Kreis Nordfriesland

Team Recht

Corona-Hotline

Tel. 04841/67-755

team-recht@nordfriesland.de

Weitere Informationen unter www.nordfriesland.de/corona

Von: Postfach, Gesundheitsamt <gesundheitsamt@nordfriesland.de>

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:41

An: Team-Recht <Team-Recht@nordfriesland.de>

Betreff: WG: Antrag

Von: Helge Schmidt [mailto:H.Schmidt@dw-Husum.de]

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:00

An: Postfach, Gesundheitsamt

Cc: sagner@dw-husum.de; Adelheit Marcinczyk

Betreff: Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Sozialkaufhaus beantragen für unsere Logistikabteilung, das pro Transportfahrzeug zwei Personen in dem Fahrzeug sind. Wir möchten unter den gegebenen Schutzmaßnahmen am 22.04.2020 unseren Laden wieder öffnen und den Transport auch ermöglichen. Wir freuen uns auf eine baldige Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr“

Mit freundlichen Grüßen
Helge Schmidt
Fachanleitung Holz Möbel & Mehr



Möbel & Mehr
im Diakonischen Werk Husum gGmbH
Hinter der Neustadt 72
25813 Husum
Tel. 04841-9040626
Mobil: 01520 – 695 87 39
E-Mail: h.schmidt@dw-husum.de
Homepage: www.dw-husum.de

Die Dokumentationen der 2-mal täglichen Desinfektion vielbenutzter Oberflächen sowie die Dokumentation der Einlasskontrollen zu 2G liegen in angelegten Ordnern in der Betriebsstätte vor.

Stand: 04.12.2021